

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte

Vom 27.02.2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 31. Januar 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 11. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte vom 15. Juni 2009 (Verköndungsblatt Nr. 5, S. 23), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. Juli 2017 (Verköndungsblatt Nr. 49, S. 11) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „2.1 Studierende im 1-Fachstudium Kernfachstudium Kunstgeschichte:“ werden gestrichen.
 - b) Nummer 2.2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Gliederung und Profil des Studiengangs

Der Master-Studiengang Kunstgeschichte wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.“
4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Studiumumfang, Module

 - (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
 - (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.
 - (3) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist die Teilnahme an einer Lehrexkursion von wenigstens fünf Tagen Dauer zwingend.“
5. Im Anhang werden die Überschrift „Master Kunstgeschichte Nebenfach - Modulplan“ und der nachfolgende Abschnitt gestrichen.

Artikel 2

- (1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung im Master-Studiengang Kunstgeschichte - Nebenfach studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2028 nach der Ordnung der Universität

Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte vom 15. Juni 2009 in der Fassung vom 19. Juli 2017 studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Eine Einschreibung in den Master-Studiengang Kunstgeschichte – Nebenfach in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2024/25 nicht mehr möglich.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Master-Studiengang Kunstgeschichte tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27.02.2024

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun